

Konnte man ambulante Straffälligenhilfe Jahrzehntelang getrost mit Bewährungshilfe gleichsetzen, weil es kaum bedeutsame andere Träger gab, so hat sich das Bild insbesondere im Laufe der letzten Jahre gewaltig verändert. Neben der Bewährungshilfe wurde die Gerichtshilfe eingeführt und ständig ausgebaut. Die Jugendgerichtshilfe entwickelte sich in vielen Jugendämtern zu einem Spezialdienst. Die entscheidende Veränderung aber geschah, als die freien Träger den „Markt der Straffälligenhilfe“ für sich entdeckten und – beflügelt durch gesetzliche Bestimmungen wie das 1. JGGÄndG und das KJHG – manigfaltige Aktivitäten zu entfalten begannen.

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden versucht werden, soziale Arbeit im strafjustiziellem Kontext darzustellen und zu klären, ob und wie Straffälligenhilfe den besonderen Problemlagen Delinquenter gerecht werden kann. Zu diesem Zweck wird detailliert zu Zielen, Funktionen und Strukturmerkmalen sozialer Arbeit mit Straffälligen Stellung genommen.

Bezogen auf die Sozialarbeiter/innen steht im Mittelpunkt der Überlegungen die Frage: Müssen alle alles können? Ist die derzeit – zumindest bei der Freien Straffälligenhilfe – vielbeschorene Ganzheitlichkeit¹ in diesem Arbeitsfeld zu leisten, wird sie der Komplexität der vielfältigen Probleme Straffälliger gerecht, ist sie hinsichtlich struktureller Vorgaben wünschenswert und bezüglicher funktionaler Gegebenheiten sowie zielgerichteter Ansprüche gerechtfertigt? Oder ist gerade eben deshalb Spezialisierung erforderlich, die in Schwerpunktsetzung und Aufgabenteilung zum Ausdruck kommt?

Zunächst geht es jedoch um die Beschreibung der Straffälligenhilfe allgemein: Zu ihren Zielen, Funktionen und Trägern, sowie sich aus entsprechenden Strukturmerkmalen ergebenden Problemen.

STRAFFÄLLIGENHILFE:

Im Zusammenhang mit der Strafjustiz hat sich ein professionelles sozialpädagogisches Arbeitsfeld herausgebildet, das unter dem Begriff *Straffälligenhilfe* alles zusammenfaßt, was an sozialpädagogischen Maßnahmen und Angeboten der Hilfe und Betreuung aber auch der Kontrolle und

Aufsicht aus Anlaß von Straffälligkeit entsprechend den Phasen des Strafverfahrens vorgehalten wird.

Sozialarbeit² ist zu einem festen Bestandteil der Strafjustiz geworden. Ohne sie ließe sich der Anspruch einer humanen und sozialen Straf-

wohl der Sozialpädagogik, als auch der Strafjustiz, gerecht zu werden.

Die für die Straffälligenhilfe griffigste Definition macht abweichendes Verhalten zum Anknüpfungspunkt der Sozialarbeit und „sieht ihr entscheidendes Ziel in Verhinderung, Abbruch und Eindämmung daraus entstehender Prozesse der Absonderung“.⁴ Kriminalität stellt ohne Frage eine schwerwiegende Form von Abweichung dar, auf die gesellschaftlich durch Absonderung, nämlich im härtesten Fall mit Freiheitsentzug durch Kasernierung, reagiert wird.

Das Strafrecht verfolgt durch den Einsatz von Sozialarbeit das Ziel der Individualprävention. Durch Einwirken auf den Täter soll erneute Straffälligkeit vermieden werden. Besonders deutlich ist dieses Ziel in § 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz beschrieben, wo es heißt: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“

Ähnliches gilt nach § 56 d. Absatz 1 Strafgesetzbuch für die Bewährungshilfe: „Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.“

Auch das Ziel der positiven Generalprävention im Sinne von Normverdeutlichung läßt sich auf diesem Wege realisieren, denn Sozialpädagogik erfüllt auch aufklärende Aufgaben.

FUNKTIONEN:

Straffälligenhilfe erfüllt drei Funktionen, die zwar in engem Wirkungszusammenhang stehen, aber isoliert betrachtet werden können:

- die der Sanktion (z. B. Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Schadenswiedergutmachung, Anordnung von Bewährungshilfe),
- die der informationellen Zuarbeit (z.B. Berichte der Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe),
- die der Abfederung und der sozialverträglichen Gestaltung strafjustizieller Entscheidungen mit Mitteln der Sozialarbeit (z.B. Umwandlung von Geldstrafe in gemeinnützige

Justizförmige Sozialkontrolle oder soziale Integrationshilfe

Die derzeitige Aufgabenstellung Freier Träger im Bereich der Strafjustiz und der Straffälligenhilfe ist eine Gratwanderung zwischen Innovation und Repression

Eine Bestandsaufnahme von Ulrich Lange

rechtspflege kaum einlösen. Dennoch kann nicht von Gleichberechtigung im Sinne einer Partnerschaft ausgegangen werden. Die Strafjustiz bedient sich der Sozialarbeit bei Bedarf für ihre Zwecke, und die Sozialarbeit ist immer von den Entscheidungen der Justiz abhängig.

In einem eindrucksvollen Bild ist einmal sehr plastisch von der „Sozialarbeit im Souterrain der Justiz“³ gesprochen worden. Dieses Bild könnte den Zustand nicht trefflicher beschreiben: Die Sozialarbeit als Kellerkind der Justiz, die bei Bedarf in die höheren, lichteren und luftigeren Etagen vorgelassen wird, aber im wesentlichen ihr Dasein eben dort nicht fristet.

ZIELBESTIMMUNGEN:

Bei der Zielbestimmung sozialer Arbeit in der Strafjustiz und ihrem Umfeld tut man gut daran, wenn man versucht, beiden Seiten, nämlich so-

Arbeit; Alternativangebote zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung; sozial-pädagogisch Betreuung Inhaftierter/Arrestanten).

Von den Betroffenen werden die Funktionen a) und b) in der Regel zunächst repressiv erfahren. Die darin steckenden Hilfsmöglichkeiten werden kaum wahrgenommen, weil primär die Sanktion, das zugesuchte Übel, erlebt wird und vielleicht erst später erkannt wird, daß daraus auch Vorteile und konkrete Lebenshilfe erwachsen können. Lediglich die Funktion zu c) kann sofort als soziale, Entlastung schaffende Hilfestellung erlebt werden.

TRÄGER DER STRAFFÄLLIGENHILFE:

Es ist zu unterscheiden zwischen *justizförmiger* und *freier*, d. h., nicht justizförmiger, Straffälligenhilfe.⁵

Zur justizförmigen Straffälligenhilfe zählen:

- Sozialarbeit im Strafvollzug
- Soziale Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe)

Zur Freien Straffälligenhilfe gehören:

- öffentliche Träger der örtlichen und überörtlichen Jugendhilfe (insbesondere Hilfe nach §§ 29, 30, 41 KJHG) und Sozialhilfe (Hilfe nach § 72 BSHG)
- freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Fördervereinigungen, Bürgerinitiativen.

Eine Zwitterstellung nimmt die Jugendgerichtshilfe ein, die zwar Teil der Jugendhilfeverwaltung ist, aber mit Schwerpunkt justizförmig nach den Bestimmungen des § 38 JGG arbeitet, weshalb sie bei den folgenden Betrachtungen dem Bereich der justizförmigen Sozialarbeit zugeordnet werden soll. Unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang die Delegation der Jugendgerichtshilfe auf freie Träger, wie dies in einigen Bundesländern üblich ist.

Justizförmige Straffälligenhilfe findet in der Regel innerhalb der Justiz statt. Sie ist Teil der Justizverwaltung. Deshalb bleibt die Tatsache, daß in den Stadtstaaten eine Trennung von Jugend- und Erwachsenenbewährungshilfe vorgenommen wurde, und sie dort z. T. bei den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe ressortiert, ebenso unberücksichtigt.

Wenn bei den weiteren Betrachtungen von Freier Straffälligenhilfe die Rede ist, so sind damit in erster Linie freie Träger gemeint, die entweder ein Spezialangebot an Hilfen für Straffällige oder ein allgemeines, mithin auch allgemein zugängliches, Angebot an sozialer Hilfe vorhalten. Sie sind primär die Träger der Beratung und persönlichen Betreuung im Einzelfall z. B. nach § 72 Abs. 2/§ 7 DVO zu § 72 BSHG, wohingegen sich die Tätigkeit öffentlicher Träger der Freien Straffälligenhilfe weitgehend auf

Wenn sich die Träger der Straffälligenhilfe nicht gegenseitig behindern wollen, müssen sie von der Konkurrenz zur Kooperation kommen.

die Bereitstellung von Geld- und Sachleistungen (§ 11 SGB I) beschränkt.

STRUKTURPROBLEME:

Ein Strukturproblem besonderer Art ist die Tatsache, daß es kein rechtlich einheitliches System der Straffälligenhilfe gibt. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich einerseits im materiellen und formellen Strafrecht und andererseits im Sozialleistungsrecht. Es tauchen Begriffe auf wie: Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Soziale Hilfe während des Vollzuges, Hilfe zur Entlassung, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, soziale Trainingskurse, soziale Gruppenarbeit, Betreuungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich usw. Der Begriff *Straffälligenhilfe* aber taucht bezeichnenderweise nirgends auf. Rein rechtlich gesehen gibt es also keine Straffälligenhilfe, obwohl sie sich in der sozialpädagogischen Fachterminologie eingebürgert hat.

Wichtig erscheint auch, auf zwei weitere fundamentale Strukturmerkmale der Sozialarbeit einzugehen, nämlich auf ihre originären Arbeitsfelder: Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe⁶ und den Dualismus zwischen justizförmiger und freier Straffälligenhilfe, sowie sich daraus ergebender Probleme.

ARBEITSFELDER:

Sozialarbeit findet im allgemeinen in ihren klassischen Arbeitsfeldern

- Jugendhilfe
- Sozialhilfe
- Gesundheitshilfe

statt.

Straffälligenhilfe ist *kein* eigenständiges System der Sozialarbeit im Sinne dieser klassischen Arbeitsfelder. Sie ist eher als ein Subsystem innerhalb dieser Arbeitsfelder zu begreifen, das Anteile aller drei enthält.

In der Regel lassen sich öffentliche und freie Träger der Sozialarbeit problemlos diesen klassischen Arbeitsfeldern zuordnen. Im Hinblick auf die justizförmige Straffälligenhilfe wird dies

jedoch schwierig, denn sie ressortiert, mit Ausnahme der Jugendgerichtshilfe, bei der Justiz, die den originären Trägern von Sozialarbeit⁷ gemeinhin *nicht* zuzurechnen ist.

DUALISMUS ZWISCHEN JUSTIZFÖRMIGER UND FREIER STRAFFÄLLIGENHILFE:

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung der Zweigleisigkeit in der Straffälligenhilfe beizumessen ist. Worin unterscheiden sich justizförmige und Freie Straffälligenhilfe? Gibt es ein spezifisches Profil justizförmiger und freier Hilfe für Straffällige? Verneint man diese Frage, könnte man eigentlich getrost auf das eine zu Gunsten des anderen verzichten. Eingedenk des Subsidiaritätsprinzips würde vermutlich die justizförmige Straffälligenhilfe als staatliche Maßnahme auf der Strecke bleiben. Bejaht man jedoch die Frage, dann ist weiter zu fragen, worin liegen die Unterschiede und welches sind die typischen Profile justizförmiger und Freier Straffälligenhilfe? Und wenn es Spezifika gibt: Wo sind die Schwerpunkte und wo findet Aufgabenteilung statt? Ist es möglich, die verschiedenen Angebote so aufeinander abzustimmen, daß sich daraus ein System sich ergänzender Hilfen entwickelt?

Diese Fragestellungen leiten über zu einer knappen Beschreibung der Klientel und den Aufgaben sozialer Arbeit mit Straffälligen. Weiterführend werden Überlegungen angestellt, wie sich unter dieser Aufgabenstellung sowie unter den beschriebenen Funktionen und Strukturen bedürfnisorientierte Hilfen realisieren lassen und wie sie gestaltet werden können.

AUFGABEN DER STRAFFÄLLIGENHILFE:

In den weit überwiegenden Fällen ist das Klientel der Straffälligenhilfe dadurch ausgewiesen, daß es in psychosozial desolaten Verhältnissen lebt: Gefühlslabilität, Suchtmittelgefährdung bzw. -abhängigkeit, Vereinsamung, Ich-Schwäche stehen beispielhaft für einige psychische Defizite; Arbeits- und Wohnungslo-

sigkeit, Verarmung, hohe Schuldenlast, sind Beispiele sozialer Notlagen. Häufige Straffälligkeit rundet dieses Bild an Auffälligkeiten ab. Dabei handelt es sich nicht etwa um Einzelproblematiken, sondern durchgängig um Multiproblemlagen, die sozialpädagogischer Intervention bedürfen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich das strafrechtliche Ziel der Individualprävention und das sozialpädagogische der Verhinderung, des Abbruches und der Eindämmung von Dissoziierungsprozessen auf der Handlungsebene operationalisieren durch:

- Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger und
- Einflußnahme auf das gesamte Strafverfahren zur Justizvermeidung, mindestens aber zur Vermeidung bzw. Verkürzung freiheitsentziehender Maßnahmen.⁸

Durch die Verbesserung defizitärer Lebenslagen, mögen sie individueller Natur sein oder im engeren bzw. weiteren sozialen Umfeld liegen, lassen sich kriminalitätsverursachende Faktoren aufdecken und bearbeiten. Lebenslagenverbesserung ist aber auch immer ein Schritt hin zu sozialer Integration, die zur Minimierung krimineller Gefährdung beitragen kann.

Zur Verhinderung von Absonderung, insbesondere durch Freiheitsentzug, ist es erforderlich, auf sämtliche Phasen des Strafverfahrens Einfluß zu nehmen, um Alternativen zu Haft und Arrest anbieten zu können.

JUSTIZNAHE UND JUSTIZFERNE HILFEN:

Aufgrund der eben dargelegten komplexen Problemlagenstruktur Straffälliger und der sich daraus ergebenden Aufgabenstellung will es sinnvoll erscheinen, daß die verschiedenen Träger eine *Arbeitssteilung* und *Schwerpunktsetzung* vornehmen. Es können sowohl *justiznahe* als auch *justizferne* sozialpädagogische Hilfen erforderlich werden.

Justizferne Hilfen bedeuten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslagen. Dies können beispielhaft sein:

- Im Bereich existentieller Grundversorgung: Gewähren von Unterkunft und Verpflegung in (teil-) stationären Einrichtungen wie Heimen, Wohngruppen usw.,
- im Bereich Ausbildung und Arbeit: schulische und berufliche Förderung und Integration, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten,
- im Bereich Beratung/Therapie: ambulante und (teil-) stationäre Hilfen zum Erwerb und zur Sicherung von Einkommen und Wohnen sowie bei Schulden, Sucht-, Partner- und anderen psychosozialen Problemen.

Diese Hilfen sind ohne weiteres den allgemeinen Angeboten der Jugend-, Sozial- und Ge-

sundheitshilfe zuzurechnen. Größtenteils besteht darauf ein Anspruch nach den entsprechenden Sozialleistungsgesetzen. Insbesondere freie Träger halten diese justizfernen Hilfen vor. Als justizfern müssen sie deshalb bezeichnet werden, weil jedermann/frau bei entsprechender Bedürftigkeit darauf einen Anspruch erheben kann, auch ohne straffällig zu sein. Da diese Maßnahmen im hohen Maße an individuellen Bedürfnissen orientiert sein müssen, ist ihre Handhabung nur sehr unbürokratisch und überaus flexibel denkbar. Insofern wären justizförmige, also öffentliche, Träger mit ihren bürokratischen Beschränkungen dafür ausgesprochen ungeeignet. Außerdem fördert die „Nichtbehördlichkeit“ die Akzeptanz bei den Adressaten.

Unter justiznahen Hilfen sind jene sozialpädagogischen Interventionen zu verstehen, die direkt auf das Strafverfahren einwirken. Dabei geht es im besonderen um

- Vermeidung justizförmiger Verfahren und
- Vermeidung bzw. Verkürzung freiheitsentziehender Sanktionen.

Zur Realisierung dieser Hilfen in engster Anlehnung an das gesamte Strafverfahren erscheint die justizförmige Straffälligenhilfe am geeignetsten, denn sie ist Teil der Justiz (mit Ausnahme der Jugendgerichtshilfe) und von Gesetzes wegen in das Strafverfahren eingebunden: eine Tatfrage, die sicherlich zur Erhöhung ihrer Akzeptanz bei Gerichten, Staatsanwaltschaften usw. beiträgt.

Zur Vermeidung von Stigmatisierung, zur Erleichterung des Zuganges und zur Erhöhung der Akzeptanz bei den Hilfeempfängern sollten die freien Träger bestrebt sein, Hilfen vorzuhalten, die nicht nur aus Anlaß von Straffälligkeit in Anspruch genommen werden können. Sie sollten versuchen, sich aus dem „Dunstkreis“ einer repressiven Strafjustiz fernzuhalten, was konsequenterweise auch den Verzicht auf informative Zuarbeit an die Justiz beinhaltet, die Sache der justizförmigen Sozialarbeit ist. Auf „Sonderveranstaltungen für Straffällige“⁹ sollte zu Gunsten allgemeiner Angebote verzichtet werden, auf die sowohl Straffällige als auch Nichtstraffällige zurückgreifen können. Maßstab für die Inanspruchnahme der Angebote freier Träger sollte nicht Straffälligkeit, sondern die Behebung einer psychosozialen Mängellage sein. Das heißt, daß Hilfen – wie die folgenden Beispiele zeigen – in die allgemeine Angebotspalette der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe integriert sein können:

- Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs: Denkbar ist – wie dies häufig geschieht – eine „Sonderveranstaltung“ für straffällige Jugendliche und Heranwachsende nach § 10 JGG, wo sie, die „Gerichtserfahrenen“, sozusagen unter sich sind. Denkbar ist aber auch, und diese Variante ist die bevorzugenswertere, daß die Sanktion als sogenannte soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)¹⁰ im Rahmen ei-

nes allgemeinen Jugendhilfe-Angebotes realisiert wird, an der straffällige und nichtstraffällige Jugendliche und Heranwachsende beteiligt sind. Die inhaltliche Gestaltung der Gruppenarbeit erreicht alle gefährdeten Jugendlichen, egal ob sie straffällig aufgefallen sind oder nicht.

– Stationäre Hilfen für Haftentlassene können in sog. Übergangseinrichtungen für diesen Personenkreis gewährt werden. Was aber spricht dagegen, Einrichtungen vorzuhalten, die Obachlosen, Nichtseßhaften und anderen Gefährdeten offenstehen, egal ob straffällig oder nicht, ob haftentlassen oder nicht? Sozialhilfebedürftig sind sie wegen fehlenden Obachs, nicht wegen ihrer Straffälligkeit.

– Im Bereich der Gesundheitshilfe wird seit jeher weitgehend auf „Sonderveranstaltungen“ verzichtet. Vorbeugung, Hilfe und Behandlung mit Mitteln der Sozialarbeit in Beratungsstellen, Kliniken und Rehabilitations-Einrichtungen orientieren sich nicht primär an Straffälligkeit. Die entsprechenden physischen und psychischen Defizite sowie ihre Behebung stehen hier im Vordergrund. Kriminalität wird als Sekundärphänomen betrachtet. Allerdings findet natürlich in dem Bereich der Beratung und Therapie illegaler Drogenkonsumenten diese „Sonderveranstaltung“ statt. Das hängt aber wohl weniger mit einer Fokussierung auf das definierte Problem Kriminalität zusammen als vielmehr mit der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Kriminalisierung Abhängigkeitskranker.

Auch für die Sozialen Dienste der Justiz samt Jugendgerichtshilfe als Träger justiznäher Hilfen gilt das Gebot der Entstigmatisierung. Sie müssen deshalb darauf bedacht sein, eine schnellstmögliche Ablösung von Institutionen der Strafjustiz, zu der sie selbst gehören, zu erreichen. Aus diesem Grunde auch verbieten sich für sie in der Regel langfristige Angebote zur Lebenslagenverbesserung. Eigene Angebote sollten – unter Subsidiaritätsgesichtspunkten – nur dort vorgehalten werden, wo andere Träger der Regelversorgung dafür nicht, oder nicht in erforderlichem Umfang, zur Verfügung stehen, beispielsweise Schuldnerberatung, Wohn- und Arbeitsprojekte. Die justizförmige Straffälligenhilfe hat vielmehr die Funktion der Moderation und Motivation, d. h. der Erschließung, Hinführung und Begleitung ihrer Klientel zu den Regelsystemen der sozialen Versorgung.

Konkrete Gestaltung justiznäher Hilfen in enger Anlehnung an das Strafverfahren bedeutet für

- die *Gerichtshilfe*,¹¹ sich stärker als es bisher der Fall ist, durch Frühhilfe, Haftentscheidungs- bzw. Haftverkürzungshilfe in das Vorverfahren einzuschalten. Ihre Berichterstattung im Hauptverfahren zur Erhellung der psychosozialen Hintergrün-

de sowohl der Person des Angeklagten als auch der Straftat, verbunden mit einer Empfehlung zur Sanktionierung, sollte bei bestimmten Täter- und Deliktsgruppen zwingend vorgeschrieben sein. Weiterhin sollte sie ihr besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe wegen nicht gezahlter Geldstrafe, etwa durch Umwandlung in gemeinnützige Arbeit, richten. Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Gerichtshilfe völlig unzureichend und bedürfen einer weitergehenden und konkreteren Kodifizierung, dies gilt auch für ihre verfahrensrechtliche Stellung;

– die *Bewährungshilfe*,

sich für alles zuständig zu fühlen, was die Klientel der Bewährungshilfe als Beschuldigte, Angeklagte und Verurteilte mit der Strafjustiz in Zusammenhang bringt, soweit sich daraus ambulanter sozialpädagogischer Handlungsbedarf ergibt.¹² Das vermeidet Doppelbetreuung zumindest mit der Gerichtshilfe für Erwachsene. Im Jugendstrafverfahren ist diese Doppelbetreuung leider qua Gesetz festgeschrieben und deshalb unvermeidlich.¹³ Wichtig sind weiterhin Hilfen zur Vermeidung von Widerrufen der Strafaussetzung zur Bewährung und das Hinwirken auf kurze Bewährungs- und Unterstellungszeiten. Genau wie bei der Gerichtshilfe ist die prozessuale Stellung der Bewährungshelfer im Ermittlungs- bzw. Vollstreckungsverfahren gesetzlich zu regeln;

– die *Führungsaufsicht*,¹⁴

am besten ihre eigene Abschaffung zu betreiben! Die Erwartungen, die an das Institut der FührungsAufsicht bei ihrer Einführung im Jahr 1975 geknüpft waren, haben sich nicht erfüllt. So sollte die FührungsAufsicht im Falle des § 68 f StGB bei Vollverbübung gänzlich abgeschafft werden. Das Surrogat könnte eine freiwillig in Anspruch genommene Entlassungshilfe sein. In allen anderen Fällen von FührungsAufsicht ließe sich der Betreuungs- und Kontrollbedarf auch und allein mit den Mitteln der Bewährungshilfe realisieren;

– die *Sozialarbeit im Strafvollzug*,¹⁵

ihre Bemühungen auf die Realisierung der Grundsätze von der Angleichung, der Schadensvermeidung und der Eingliederung nach § 3 StVollzG abzustellen und durch gezielte Angebote, z. B. der schulischen und beruflichen Förderung, die Voraussetzungen für eine frühestmögliche Entlassung zu schaffen. Aufgrund der damit zusammenhängenden Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb des Vollzuges ist eine starke Außenorientierung erforderlich. Sozialarbeit im Strafvollzug sollte sich aufgrund der traditionell hohen Binnenorientierung des Vollzugsgeschehens nicht dazu verleiten lassen, eigene sozialpädagogische Maßnahmen durchzuführen, sondern darauf hinzuwirken,

Freie Träger sollten versuchen, sich aus dem „Dunstkreis“ einer repressiven Strafjustiz fernzuhalten, was konsequenterweise auch den Verzicht auf informationelle Zuarbeit an die Justiz beinhaltet.

daß entsprechende Hilfen außerhalb der Anstalt durch die Gefangenen wahrgenommen werden oder aber die Träger solcher Angebote in den Strafvollzug hineinwirken können. In dem Maße, in dem sich Gefangene im Rahmen des offenen Vollzuges, der ja Regelvollzug sein soll (§ 10 StVollzG), stärker nach außen orientieren, wird dies auch auf die Sozialarbeit eine entsprechende Sogwirkung ausüben;

– die *Jugendgerichtshilfe*¹⁶

an der aufgrund sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Erkenntnisse über Verlaufs- und Erscheinungsformen jugendlicher Delinquenz notwendigen Entkriminalisierung und Entdramatisierung mitzuwirken. Die Jugendgerichtshilfe sollte derzeit ganz besonders der Motor für eine flächendeckende Versorgung mit neuen ambulanten Maßnahmen nach dem JGG sein. Es gilt entsprechende Träger zu finden und zu unterstützen, damit Freiheitsentzug gegen Jugendliche und Heranwachsende obsolet wird. Da die Jugendgerichtshilfe Teil der Jugendhilfe ist, bietet sich die günstige Chance zur Gestaltung einer entsprechenden Angebotsstruktur.

SONDERFALL „TOA“:

Beim TOA geht es um die Bereinigung des durch die Straftat entstandenen privaten Konfliktes zwischen Täter und Opfer, der strafjustizielle Interventionen verzichtbar macht. Der Ausgleich kann sowohl materiell als auch immateriell erfolgen.

Das Opfer ist, genau wie der Täter, Gegenstand sozialpädagogischer Bemühung. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann gemeinhin den traditionierten Sozialarbeitsfeldern nicht zugeordnet werden. Das Interesse der Strafjustiz am Zustandekommen des Ausgleiches ist nicht nur Anlaß sondern durchgehendes Anliegen des TOA-Verfahrens. Dennoch verbergen sich hinter sozialer Konfliktbereinigung und Vermitt-

lung von Lernerlebnissen für den Täter wie für das Opfer durch gegenseitige Konfrontation sozialpädagogische Zielsetzungen.

Gute Gründe sprechen deshalb für seine Anbindung¹⁷ sowohl bei der justizförmigen als auch bei der Freien Straffälligenhilfe. Für eine Zuordnung zur ersten spricht, daß TOA keinem klassischen Sozialarbeitsfeld zuzurechnen ist und dem Wesen nach auch eine starke zivilrechtliche Komponente aufweist. Da jedoch neben dem (materiellen) Schadensausgleich durch Konfliktbereinigung und Vermittlung von Lernerlebnissen für Täter und Opfer auch sozialpädagogische Ziele realisiert werden, ist die Zuschreibung an einen freien Träger durchaus sinnvoll. Dafür spricht noch ein weiterer Grund: Die justizförmige Sozialarbeit ist eindeutig täterorientiert. Dies könnte bei den Opfern die Befürchtung von Parteilichkeit aufkommen lassen. Freie Träger, zumal solche mit einem allgemeinen Angebot, sind diesbezüglich unbelastet und werden insofern auch eher akzeptiert, insbesondere deshalb, weil sie sui generis justizfern operieren.

VERNETZUNG UND KOORDINATION:

Wie beschrieben, haben wir es durchgängig mit Multiproblemlagen zu tun, die im Einzelfall gleicherweise sowohl justizferne als auch justiznahe Hilfen erfordern. Denken wir an das Beispiel eines heranwachsenden Straftäters, dem U-Haft droht, weil er keinen festen Wohnsitz hat. Seine Unterbringung in einer Jugendwohngemeinschaft befriedigt einerseits existentielle Grundbedürfnisse nach Versorgung und Betreuung und kann sich weiterhin positiv auf den Fortgang des Strafverfahrens auswirken.

Justiznahe und justizferne Hilfen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß sich ein vernetztes Gesamtsystem organisierter Hilfe für Straffällige ergibt. Es geht hierbei – und dieser Hinweis ist wichtig – um *Vernetzung*, keinesfalls um Vereinheitlichung. Einer Vereinheitlichung der gesamten Straffälligenhilfe stünde

ohnehin entgegen, daß dies mit freien Trägern gar nicht zu machen wäre.

Die justizförmige Straffälligenhilfe hat sich allerdings in der letzten Zeit schon häufiger ent-

ring-Stelle“ sein, bei der man Informationen über z. B. Wohnprojekte abfragen kann, sondern sollten auch Bedarf für Maßnahmen analysieren, ggf. initiieren und sich dadurch in die loka-

Kooperierenden fürchten müssen, daß Eingriffe in ihre Kompetenz erfolgen könnten.

Schwerpunktsetzung und Aufgabenteilung sind das Gebot der Stunde denn – auf die einangs gestellte Frage zurückkommend – : „Wir können nicht alle alles“!²⁰ Wenn sich die Träger der Straffälligenhilfe nicht gegenseitig behindern wollen, müssen sie auf diesem Weg von der Konkurrenz zur Kooperation kommen. Soziale und sozialpädagogische Arbeit in der Strafjustiz und ihrem Umfeld ist derart vielfältig, daß sämtliche Träger auf den unterschiedlichen Ebenen ihre kompetente Rolle spielen können.

Ulrich Lange arbeitet als Bewährungshelfer in Neumünster

Abgrenzung der Sozialen Dienste in der Justiz von der Freien Straffälligenhilfe

Soziale Dienste in der Justiz

staatliche Konfliktregelung

Strafzweck:

spezialpräventiv, generalpräventiv

justizförmige Sozialkontrolle

Auftrag: doppeltes Mandat

(sowohl für Justiz als auch für Proband)

individualisierend auf den Straftäter bezogen

Zwangsumstellung des Betroffenen

justizförmiges Verfahren

Kontroll- und Ermittlungsaufgaben,

Berichtspflichten

zeitlich befristet

Rechtsanspruch nur auf Hilfen nach §§ 71 ff StVollzG

Kosten trägt Justiz

Träger: Justizverwaltung

Freie Straffälligenhilfe

gesellschaftliche Konfliktregelung

keine Ausrichtung auf Strafzweck

Leistung von sozialen Hilfen

Auftrag: einfaches Mandat
(nur auf Probanden und Angehörige bezogen)

Einzelfallhilfe, auch auf Angehörige und Familie bezogen

Freiwilligkeit

kein vorgeschriebenes Verfahren

keine Ermittlungs- und Kontrollaufgaben,

keine Berichtspflichten

unbefristet

Rechtsgrundlage § 72 BSHG

Kosten werden bestritten aus:

- Mitteln von örtlichen und überörtlichen Trägern
- Zuwendungen
- Geldbußen
- Eigenmitteln

Träger: öffentliche oder private Träger der Straffälligenhilfe

sprechenden Bestrebungen ausgesetzt gesehen, so etwas wie den „einheitlichen sozialen Dienst in der Justiz“¹⁸ schaffen zu wollen. Solche Absichten aber sind der Straffälligenhilfe eher hinderlich als förderlich. Sie schaffen große Apparate, die nur bürokratisch und hierarchisch bewältigt werden können. Die dabei entstehenden Reibungsverluste gehen natürlich zu Lasten der Qualität in der Arbeit am Einzelfall. Kleine und selbständige Organisationsformen, in die so wenig wie möglich von außen hineinregiert wird, arbeiten immer noch am effektivsten. Insofern kann es nur darum gehen, dafür Sorge zu tragen, daß die Träger der justizförmigen Straffälligenhilfe untereinander und mit den Trägern der Freien Straffälligenhilfe zusammen ein aufeinander abgestimmtes und gegenseitig durchlässiges Hilfsangebot vorhalten.

Kooperation und Kommunikation unter den verschiedenen Trägern können jedoch nicht dem Zufall überlassen bleiben. Es muß klare Absprachen geben und Verbindlichkeit herrschen. Da dies kein Selbstgänger ist, bedarf es regionaler Gremien der Koordination. Es soll an dieser Stelle keine Festlegung in Fragen der Organisation solcher Gremien erfolgen. Wichtig erscheint es jedoch, daß sie paritätisch mit Praktikern besetzt sind und sämtliche Träger der Straffälligenhilfe darin mitarbeiten. Ihre Funktionen¹⁹ sollten jedoch mehr als die einer „Clean-

le Sozialpolitik einschalten. Weiterführend sollte über diese Gremien auch eine Vernetzung in andere soziale Bereiche, z. B. der Wohnungsfürsorge, der Freizeitgestaltung, der Ausländerarbeit usw., vorgenommen werden.

SCHLUSSBETRACHTUNG:

Wenn in dem komplexen Bereich der Sozialarbeit im strafjustiziellen Kontext eine Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung stattfindet, kann jeder Träger der Straffälligenhilfe entsprechend seiner Struktur und Kompetenz bestimmte Aufgaben effektiv und akzeptiert wahrnehmen. Diese Komplexität ergibt sich nicht nur aus dem besonderen Problempotential ihrer Klientel, auf das angemessen reagiert werden muß, sondern auch aus der Tatsache, daß mit dem „Apparat Justiz“ umgegangen werden muß. Eine so verstandene Straffälligenhilfe, die sich entsprechend ihrer fachlichen und ressortmäßigen Kompetenz Aufgabenschwerpunkte setzt, geriete nicht in die vielerorts schon zu beachtende Gefahr der gegenseitigen Konkurrenz, sondern ergänzt sich zu einem wirksamen Hilfverbund. Wichtig ist letztlich, daß jeder Träger seine Kompetenz klar definiert. Nur Eindeutigkeit ermöglicht Zusammenarbeit, die umso unbelastender, ja angstfreier, stattfindet, je weniger die

ANMERKUNGEN

1. vgl. AUTORENGRUPPE DUISBURG, 1985, S. 219 - 229
2. Die Begriffe Sozialarbeit und Sozialpädagogik werden im Sinne des sog. Konvergenztheorems synonym verwandt. Vgl. PFAFFENBERGER, 1980 a, S. 185
3. MÜLLER/OTTO, 1986, S. VII - XXII
4. WURR/TRABANDT, 1980, S. 15
5. MAELICKE, 1988, S. 360/361
6. PFAFFENBERGER, 1980 b, S. 277
7. vgl. FREHSEE, 1991, S. 35: „Mit der Resozialisierungsorientierung hat sich das Strafrecht Funktionen angemäßt, die originär solche der sozialen Versorgungs- und Kompensationssysteme sind und dort auch bleiben sollten.“
8. vgl. MAELICKE/SIMMEDINGER, 1987, S. 107; ebenso ARBEITERWOHLFAHRT, 1986, S. 348 - 352; zu „Justizvermeidung“ auch FREHSEE, 1991, S. 36
9. DPWV, 1989, S. 8
10. „Nach der Begründung zum KJHG-Regierungsentwurf bezieht sich diese Regelung auf Erfahrungen mit sogenannten Erziehungskursen, auch soziale Trainingskurse genannt, die besonders bei delinquenter Jugendlichen auf richterliche Weisung im Rahmen des JGG (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 6) erprobt wurden, inzwischen aber auch für 'nicht-delinquente Jugendliche mit vergleichbaren Entwicklungsdefiziten sowie für ältere Kinder eingesetzt werden'.“, MAAS, 1991, S. 36
11. HERING, 1990, S. 144 - 147, schlägt als weitere Betätigungsfelder der Gerichtshilfe ihre Mitwirkung bei der Nachschulung alkoholauffälliger Verkehrssünder, Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich vor.
12. LANGE, 1990, S. 354
13. LANGE, 1991, S. 158/159
14. vgl. Thesenpapier des AK 8 der XIV. DBH-Bundestagung vom 15. - 18.09.91 in Saarbrücken
15. vgl. GROSSER, 1991, S. 242 - 255
16. vgl. Thesen und Beschlüsse des Arbeitskreises II des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30.09. - 04.10.89 in Göttingen, 1990, S. 187 und HEINZ, 1990, S. 138
17. Zur Frage der institutionellen Anbindung von TOA-Projekten kam eine DBH-Umfrage (Stand: 15.12.1990) zu dem Ergebnis, daß 2/3 der TOA-Angebote in Jugendämtern, ca. 10 % bei den sozialen Diensten der Justiz und 21 % bei freien

- Trägern angesiedelt sind, veröffentlicht bei SCHRECKLING u.a., 1991, S. 17 - 19
18. vgl. ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN, 1988
 19. Bezuglich institutioneller Anbindung und wahrzunehmender Funktionen eines solchen Gremiums spannt sich ein weiter Bogen: HERING, 1990, S. 149, schlägt die Gerichtshilfe vor, BÜCKER, 1987, S. 210, die Bewährungshilfe. GROSSER, 1991, S. 255, empfiehlt im Zusammenhang mit kleinen dezentralen Strafvollzugs-einrichtungen Arbeitsgemeinschaften aller Träger der Straffälligenhilfe zwecks Koordination und Infrastrukturplanung. Der DPWV, 1989, S. 20, sieht Bedarf für einen „Informationsverbund“ und empfiehlt eine „Konzipierungs- und Koordinierungsstelle“. Am weitestgehendsten sind die Vorschläge CORNELS/SIMMEDINGERS, 1991, S. 152/153, zur Einrichtung „sozialer Integrationszentren“ (an JVA-Standorten in Schleswig-Holstein), in denen die gesamte Straffälligenhilfe, andere Träger der Sozialarbeit und Teile des Strafvollzuges unter einem Dach zusammengefaßt sind.
 20. Das Originalzitat lautet: „NON OMNIA POSSUMUS OMNES“ (MACROBIUS, Saturnalia, VI, 1, 35)

LITERATUR

ARBEITERWOHLFAHRT, Für die Entwicklung eines koordinierten Gesamtsystems der Straffälligenhilfe im stationären und ambulanten Bereich, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 10/86

ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN (ASJ), Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen Bundesresozialisierungsgesetz(BResoG) – Bonn, 1988

ARBEITSKREIS II, Thesen und Beschlüsse, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene – Erlebnisweisen und Reaktionsformen – Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Band 18, Bonn, 1990

AK 8: Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht, Thesen des Arbeitskreises, in: XIV. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e. V. (DBH), Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, 15. bis 18. September 1991, Universität Saarbrücken, Thesen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen

AUTORENGRUPPEN DUISBURG, Neue Wege in der ambulanten Straffälligenhilfe – Ergebnisse und Perspektiven eines Modellversuches – ISS-Materialien 31, Frankfurt/Main, 1985

BÜCKER, Bewährungshilfe und ambulante Dienste, in: DVJJ (Hrsg.). Und wenn es künftig weniger werden – Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge – Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge, Heft 17, München, 1987

CORNEL/SIMMEDINGER, Bestandsaufnahme und

Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein – Endbericht –, Berlin/Frankfurt/M., 1991

DPWV LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V., Empfehlungen zur Fortentwicklung der Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein, Kiel, 1989

FREHSEE, Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligenhilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen, in: Landesarbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hrsg.), Straffälligenhilfe im Umbruch – Aktuelle Tendenzen und Diskussionen um Straffälligen- und Bewährungshilfe –, DBH Materialien Nr. 5, Bonn-Bad Godesberg, 1991

GROSSER, Sozialarbeit für Strafgefangene, in: Bewährungshilfe, 38, 4/91

HEINZ, Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, aao

HERING, Quo vadis Gerichtshilfe? in: KERNER (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart – Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Strafentlassenenhilfe – Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn, 1990

LANGE, Bewährungshilfe der 90er Jahre – Primat von Prävention und Diversion, in: Bewährungshilfe, 37, 4/90

LANGE, Das neue JGG – Was bringt's der Bewährungshilfe?, in: DVJJ-Journal, 135, 2/91

MAAS, Aufgaben sozialer Arbeit nach dem KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – Systematische Einführung für Studium und Praxis – Weinheim und München, 1991

MAELICKE, Staatliche und außerstaatliche Entlassungshilfe, in: SCHWIND/BLAU (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis – Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, Berlin/New York, 1988

MAELICKE/SIMMEDINGER, Sozialarbeit und Strafjustiz – Untersuchungen und Konzepte zur Reform der Straffälligenhilfe – Weinheim und München, 1987

MÜLLER/OTTO, Sozialarbeit im Souterrain der Justiz – Plädoyer zur Aufkündigung einer verhängnisvollen Allianz – in: MÜLLER/OTTO (Hrsg.), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird – Sozialarbeit als Konfliktshaltung – Bielefeld, 1986

PFAFFENBERGER, a) Konvergenztheorie, b) Sozialarbeit/Sozialpädagogik, in: SCHWENDTKE (Hrsg.), Wörterbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Heidelberg, 1980

SCHRECKLING u. a., Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, hrsgg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn, 1991

WURR/TRABANDT, Abweichendes Verhalten und sozialpädagogisches Handeln, Fallanalysen und Praxisperspektiven, Ein Lehr- und Arbeitsbuch zur Sozialpädagogik, Stuttgart 1980

Wolfgang Seibel

Funktionaler Dilettantismus

Erfolgreich scheiternde Organisationen im »Dritten Sektor« zwischen Markt und Staat

Kann man sich Organisationen vorstellen, die existieren, weil sie verlässlich versagen? Die vorliegende Studie behauptet: ja. Moderne Gesellschaften produzieren mehr Probleme als sie zu lösen imstande sind. Weil die Organisationskultur des Marktes und des demokratischen Verfassungsstaates die Handlungen und Erwartungen der Menschen grundsätzlich auf 'Problem-lösungen' programmiert, können überschüssige unlösbare Probleme Stabilitätskrisen auslösen. Der „Dritte Sektor“ zwischen Markt und Staat, so die Hypothese, bildet eine Nische in der modernen Organisationskultur. Es setzt die Kontrollwirkungen marktlicher und verfassungsstaatlicher Strukturen verlässlich herab und erleichtert so den Umgang mit unlösbaren Problemen. Organisatorischer Dilettantismus kann daher funktional sein, Scheitern kann Erfolg bedeuten. Zur Illustration dienen Fallstudien aus den Bereichen der freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfebewegung, des Krankenhauswesens und der öffentlichen Unternehmen. Das Buch ist zugleich ein Beitrag zur Stilanalyse der erfolgreichen Nicht-Lösung sozialer und politischer Probleme in der deutschen Demokratie und der für sie kennzeichnenden „Stärke durch Mittelmäßigkeit“.

1992, 347 S., geb. mit SU, 78,- DM,
ISBN 3-7890-2465-1



NOMOS

